

| | | |
|---|---|---|
|  | Gemeindevorstandsvorlage | |
| | Vorlagen-Nr.: GV/0871/2021-2026 | Vorlagenbearbeitung: Steffen Lauber |
| Aktenzeichen: | Federführung: Fachdienst II/1 | Datum: 12.11.2024 |

Beschlusslauf

II. Nachtrag zu Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen mit Gebührenverzeichnis

Gemeindevorstand
GV/119/2021-2026

am 18.11.2024

Der beigefügte Entwurf des II. Nachtrages zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen wird wie nachstehend geändert bzw. ergänzt:

§ 5 (4) neu 3 (alt 4):

Die Anträge auf Wahlplakatierung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 sind spätestens **3 Wochen** vor der jeweiligen Wahl/Veranstaltung/Ereignis beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen unter Angabe der gewünschten Plakatanzahl einzureichen.

§ 5 (4) neu 5 (alt 6):

Bei der Plakataufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen **und Bäumen** angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden. Eine Plakatierung auf dem Wilijplatz ist untersagt.

Mit diesen Änderungen/Ergänzungen ergeht der

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der als Anlage beigefügte Entwurf des **II. Nachtrages zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen mit Gebührenverzeichnis** wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen

Der beigefügte Entwurf des II. Nachtrages zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen wird wie nachstehend geändert bzw. ergänzt:

§ 5 (4) neu 3 (alt 4):

Die Anträge auf Wahlplakatierung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 sind spätestens **3 Wochen** vor der jeweiligen Wahl/Veranstaltung/Ereignis beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen unter Angabe der gewünschten Plakatanzahl einzureichen.

§ 5 (4) neu 5 (alt 6):

Bei der Plakataufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen **und Bäumen** angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden. Eine Plakatierung auf dem Wilrijkplatz ist untersagt.

Mit diesen Änderungen/Ergänzungen ergeht der

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der als Anlage beigefügte Entwurf des **II. Nachtrages zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen mit Gebührenverzeichnis** wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Der beigefügte Entwurf des II. Nachtrages zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen wird wie nachstehend geändert bzw. ergänzt:

§ 5 (4) neu 3 (alt 4):

Die Anträge auf Wahlplakatierung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 sind spätestens **3 Wochen** vor der jeweiligen Wahl/Veranstaltung/Ereignis beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen unter Angabe der gewünschten Plakatanzahl einzureichen.

§ 5 (4) neu 5 (alt 6):

Bei der Plakataufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen **und Bäumen** angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden. Eine Plakatierung auf dem Wilrijkplatz ist untersagt.

Mit diesen Änderungen/Ergänzungen ergeht der

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Entwurf des **II. Nachtrages zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen mit Gebührenverzeichnis** wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

